

Bleiberecht

I406 2169271-2

vom 17.08.2022

Nigeria

4 Kinder, tw. seit

9 Jahren in Österreich

Autismus

Zusammenfassung:

Nigerianische Familie mit 4 Kindern im Alter zwischen 2 und 13 Jahren, leben seit 9 Jahren in Österreich bzw. in Österreich geboren, lebten davor für 4-5 Jahre in Italien, Mutter zwei Mal strafrechtlich verurteilt, 8-jähriger leidet unter atypischem Autismus, Interesse an Fortführung der Behandlung, Rechte von Kindern in Nigeria oft nicht ausreichend gewährt, mj. BF haben relevanter Grad an Integration erreicht, Kindeswohl spricht für Verbleib

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 13 Jahre; BF4 11 Jahr; BF5 Sohn, 8 Jahre; BF6 Sohn, 2 Jahre
alle StA Nigeria

BF1-BF4 leben seit 9 Jahren in Österreich bzw. BF5 und BF6 in Österreich geboren

Verfahrensgang:

BF1 lebte von 2008-2013 in Italien, Abschiebung nach Nigeria, daraufhin Einreise in Österreich 09/2013

BF2 bzw. BF3 und BF4 lebten von 2009-2013 in Italien, Einreise in Österreich 06/2013

11/2014 Anträge auf Internationalen Schutz

08/2017 Anträge durch das BFA abgewiesen

07/2018 durch das BVwG abgewiesen

01/2020 Anträge aus Gründen des Art 8 EMRK gemäß § 55 AsylG

12/2012 Anträge durch das BFA abgewiesen

08/2022 BF1 - BF6 „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß § 55 Abs. 2 AsylG für die Dauer von zwölf Monaten erteilt durch BVwG

Feststellungen:

BF5 leidet unter expressiver Sprachstörung und atypischen Autismus, wird aufgrund dessen therapeutisch betreut

BF3 besucht in Österreich die erste Klasse eines Gymnasiums

BF4 besucht die Volksschule, spielt mehrmals die Woche in einem Verein Fußball

BF5 besucht die Volksschule

BF6 besucht seit einem Jahr den Kindergarten

BF2 zwei Strafgerichtliche Verurteilungen (2014 wegen falscher Beweisaussage, 2018 wegen Körperverletzung), leidet unter Diabetes

BF1 und BF2 bislang in Österreich keiner erlaubten und der Pflichtversicherung unterliegenden Erwerbstätigkeit nachgingen, beide Deutschprüfung A2 bestanden

BF1 betätigte sich ehrenamtlich, verrichtete Reinigungsarbeiten in seiner Unterkunft und trainierte mit Kindern Fußball. Er ist auch Mitglied in einem Fußballverein.

Zitate aus der Entscheidung:

Der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofes folgend, kommt Integrationsschritten ein geringeres Gewicht zu, wenn sie zu einem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem sich der Fremde seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste und somit nicht damit rechnen durfte, dauerhaft in Österreich bleiben zu können. Der VfGH hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass einem Minderjährigen, der seine Eltern nach Österreich begleitete, dies nicht in jenem Maße zugerechnet werden kann wie seinen Obsorgeberechtigten. Bei der Gesamtabwägung kommt diesem Umstand daher bei Minderjährigen im Vergleich zu anderen Kriterien weniger Gewicht zu (VwGH 30.08.2017, Ra 2017/18/0070; VfGH 15.12.2011, U760/11 ua; VfGH 10.03.2011, B1565/10 ua).

Zugunsten der Beschwerdeführer ist allerdings zu werten, dass ihr Asylverfahren lange dauerte und die erheblichen Verzögerungen ihnen nicht zuzurechnen sind. **Außerdem rückt angesichts des langen Aufenthalts in Österreich das Bewusstsein über den unsicheren Aufenthalt zu einem gewissen Grad in den Hintergrund** und den minderjährigen Beschwerdeführern kann der unsichere Aufenthaltsstatus nicht in gleichem Maße zugerechnet werden wie ihren Eltern.

Es ist zudem jedoch in hohem Maße das Kindeswohl zu berücksichtigen:

So hat auch der Verwaltungsgerichtshof wiederholt die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer Rückkehrentscheidung auf das Kindeswohl bei der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung zum Ausdruck gebracht (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 23.2.2017, Ra 2016/21/0235; VwGH 20.9.2017, Ra 2017/19/0163, 0164 und VwGH 5.9.2018, Ra 2018/01/0179, jeweils mwN).

Soweit Kinder von einer Ausweisung betroffen sind, sind nach der Judikatur des EGMR die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung hat der EGMR dabei den Fragen beigemessen, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden (VwGH 30.08.2017, Ra 2017/18/0070 mwN).

Die minderjährigen Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer haben den Großteil ihres Lebens in Österreich verbracht und befinden sich mitten in ihrer Schulausbildung und haben sich sowohl schulisch als auch gesellschaftlich sehr gut integriert. Der Sechstbeschwerdeführer besucht zwar erst seit kurzem den Kindergarten und ist nicht tiefgreifend sozialisiert, wurde aber in Österreich geboren und hat - abgesehen vom familiärem Umfeld - keine Verbindungen zu Nigeria. **Der Fünft- und der Sechstbeschwerdeführer haben bisher ihr gesamtes Leben in Österreich verbracht. Der Fünftbeschwerdeführer leidet außerdem an einer Sprachstörung und an einem atypischen Autismus, weswegen sein persönliches Interesse an einem Verbleib in Österreich zu einem gewissen Grad verstärkt wird, da es in Bezug auf seine persönliche Entwicklung günstig wäre, die derzeit bestehende therapeutische Betreuung in Österreich fortzusetzen. In Nigeria ist der Zugang zu einer derartigen Betreuung schwierig und mit finanziellen Hürden verbunden. Abgesehen davon sind in Nigeria, wie aus den aktuellen Länderinformationen hervorgeht, die Rechte von Kindern oft nicht ausreichend gewährleistet.**

Die minderjährigen Beschwerdeführer haben einen relevanten Grad an Integration erreicht, weshalb aus dem Blickwinkel des Kindeswohles mehr für den Verbleib im Bundesgebiet als für die Rückkehr in den Herkunftsstaat spricht. Es entspricht dem Kindeswohl, dass sie sich weiterhin gute Kenntnisse der deutschen Sprache aneignen, ihre Aus- und/oder Weiterbildung entsprechend dem vorhandenen Bildungsangebot wahrnehmen und weiterhin am sozialen und gesellschaftlichen Leben in Österreich teilnehmen können.

Zu beachten ist, dass sich mit fünf und acht Jahren zwei der minderjährigen Beschwerdeführer in einem anpassungsfähigen Alter befinden, vorrangig jedoch, dass dies mit beinahe elf und 13 Jahren bei den beiden anderen nicht der Fall ist.

Die Beschwerdeführer haben zu ihrem Herkunftsstaat noch gewisse Verbindungen, insbesondere familiäre Anknüpfungspunkte. Ihr Lebensmittelpunkt liegt aber seit vielen Jahren in Österreich und vor allem bei den minderjährigen Beschwerdeführern sind die Verbindungen zu Nigeria abgeschwächt.

Insgesamt überwiegen somit bei einer Gesamtbetrachtung die Interessen der Beschwerdeführer an der Fortführung ihres bestehenden Familien- und Privatlebens in Österreich die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung zugunsten eines geordneten Fremdenwesens. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt dabei nicht, dass die Zweitbeschwerdeführern zweimal strafgerichtlich wurde, die Verurteilungen liegen jedoch mehrere Jahre zurück und sie hat sich seitdem wohlverhalten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann folglich nicht angenommen werden, dass von ihr eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht und die öffentlichen Interessen an ihrer Ausreise aufgrund der Verurteilungen höher zu bemessen sind als ihr Interesse an der Fortführung des Privat und Familienlebens in Österreich.

Letztlich waren die lange Aufenthaltsdauer nahe der „10 Jahres Grenze“, vor allem jedoch das Kindeswohl ausschlaggebend dafür, dass das persönliche Interesse der Beschwerdeführer am Verbleib in Österreich überwiegt.

[RIS Entscheidung](#)